



## Haften Vereinsvorstände mit ihrem Privatvermögen?

Zunächst einmal ist festzustellen, dass es zwei verschiedene Haftungsebenen des Vorstands geben kann. So kann der Vorstand gegenüber dem Verein und auch gegenüber Dritten in die Haftung geraten.

### *Haftung gegenüber dem Verein*

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein resultiert aus den *allgemeinen Grundsätzen des Schuldrechts*. Das Vorstandsmitglied hat mit der Annahme der Wahl einen Auftrag zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB vom Verein erhalten oder bekleidet ein anderes Vorstandsamt. Alle Verpflichtungen, die ein Verein eingeht, müssen daher durch den Vorstand erfüllt werden. Sofern das Vorstandsmitglied diesen Auftrag gegenüber seinem Auftraggeber (Verein) nicht oder schlecht erfüllt, macht es sich für einen daraus resultierenden Schaden ersatzpflichtig. Somit ist es möglich, dass ein Vorstandsmitglied bei Fehlverhalten mit seinem Privatvermögen dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet werden kann.

### *Welche Verpflichtungen können auf den Vorstand zu kommen?*

Der vertretungsberechtigte Vorstand muss sich an mögliche satzungsbedingte Vorgaben hinsichtlich des Umfangs seiner Vertretungsberechtigung halten. So könnte beispielsweise ab einem bestimmten Betrag zunächst die Zustimmung der Mitgliederversammlung gefordert sein, bevor es zu einem Vertragsabschluss kommen kann.

Die Satzung kann die gemeinschaftliche Vertretung durch mehrere Vorstandsmitglieder vorschreiben. Eine Missachtung dieser Vorgaben führt zur Haftung.

Der Verein kann als juristische Person zum Vertragspartner jeglicher Art werden. So müssen beispielsweise Miet- oder Pachtverträge eingehalten werden. Der Verein wird vielleicht in diesem Zusammenhang Vertragspartner bei den Anbietern hinsichtlich möglicher Betriebskosten, hat gegenüber der Telekom Verpflichtungen, einen Computer gekauft oder einen Vereinsbus gemietet. Diese Verträge basieren auf zivilrechtlichen Grundlagen, welche durch den Vorstand beachtet werden müssen.

Der Verein kann aber auch als Arbeitgeber in Erscheinung treten. Daraus ergeben sich nicht nur die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitnehmer selbst. Hier müssen auch die Lohnnebenkosten bedacht werden, um sie pünktlich und korrekt berechnet abzuführen.

Jeder Verein hat auch steuerrechtliche Pflichten (ordnungsgemäße Erstellung der Buchführung/ Abgabe der Steuererklärung/ Unterzeichnung der Spendenquittung) zu erfüllen.

### *Haftung gegenüber Dritten*

Der Vorstand haftet, wenn er im Falle der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Vereins die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht unverzüglich (Drei-Wochen-Frist), wie laut § 42 Abs. 2 Satz 1 BGB vorgegeben, beantragt, den Gläubigern gegenüber persönlich. Die Haftung des Vorstands tritt auch ein bei vorsätzlicher/grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalls gegenüber der Sozialversicherung. Finanzielle und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands entsteht auch bei unkorrekter Verwaltung, Abrechnung, Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für die im Verein beschäftigten Arbeitnehmer.

## § 69 Haftung der Vertreter

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Letztendlich muss jedes Vorstandsmitglied beachten, dass sich eine Haftung nur bei Fehlverhalten und Schlechterfüllung der Vorstandsaufgaben ergeben kann. Ein Verschulden für das Fehlverhalten eines Vorstandsmitgliedes entfällt nicht auf Grund ehrenamtlicher Tätigkeit und daraus abzuleitender mangelnder Erfahrung. Auch die Delegation von Aufgaben (Erstellung Buchführung/ Berechnung Lohnnebenkosten) entbindet nicht von der Verantwortlichkeit des Vorstandes, da dieser dann überwachungspflichtig ist.

*Quelle: Diane Sommer, Sachsensport*

*Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.*